

### 3. Änderungssatzung

#### zur Satzung

#### über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) – SächsGemO – sowie der §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) – SächsKAG und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf in seiner Sitzung am 01.10.2018 mit Beschluss-Nr. 61/2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### § 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 03.11.2015 (veröffentlicht in den „Bergstadtnachrichten“ Nr. 304 am 27.11.2015) geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 06.09.2016 (veröffentlicht in den Bergstadtnachrichten“ Nr. 314 am 30.09.2016) und der 2. Änderungssatzung vom 26.09.2017 (veröffentlicht in den Bergstadtnachrichten Nr. 327 am 27.10.2017) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Der Elternbeitrag beträgt gemäß § 1 SächsKitaG nach Einrichtungsart i. V. mit § 15 SächsKitaG wie folgt:

<b>Altersstufe</b>	<b>Kinder in der Einrichtung</b>	<b>bis 9 h Angaben in €</b>	<b>bis 6 h</b>	<b>bis 4,5 h</b>
<b>Krippe</b>				
ungekürzt	1	183,00	122,00	92,00
	2	110,00	74,00	55,00
	3	37,00	25,00	19,00
<hr/>				
allein- erziehend	1	165,00	110,00	83,00
	2	99,00	66,00	50,00
	3	33,00	22,00	17,00

**Kindergarten**

ungekürzt	1	93,00	62,00	47,00
	2	56,00	37,00	28,00
	3	18,00	12,00	9,00

---

allein- erziehend	1	84,00	56,00	42,00
	2	50,00	34,00	25,00
	3	17,00	11,00	8,00

<b>Hort</b>		<b>6 h</b>	<b>5 h</b>	<b>4 h</b>
ungekürzt	1	55,00	45,00	36,00
	2	33,00	27,00	22,00
	3	11,00	9,00	7,00

---

allein- erziehend	1	49,00	41,00	33,00
	2	29,00	24,00	19,00
	3	9,00	8,00	6,00

(2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben pro angefangene Stunde erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind  
ein weiteres Entgelt von 4,85 EUR
2. für die Betreuung als Kindergartenkind  
ein weiteres Entgelt von 2,35 EUR
3. für die Betreuung als Hortkind  
ein weiteres Entgelt von 1,90 EUR.

(3) Personensorgeberechtigte in einer besonderen Situation können für ihr Kind eine kurzfristige Gastbetreuung in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Elternbeitrag für Gastkinder beträgt

im Krippenbereich/pro Tag

bis 9 h	43,50 EUR
bis 6 h	29,00 EUR
bis 4,5 h	21,75 EUR

im Kindergartenbereich/pro Tag

bis 9 h	21,20 EUR
bis 6 h	14,20 EUR
bis 4,5 h	10,60 EUR

im Hortbereich/pro Tag

bis 6 h	11,50 EUR
bis 5 h	9,60 EUR
bis 4 h	7,70 EUR.

§ 2  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 02.10.2018



Silke Franzl  
Bürgermeisterin



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 02.10.2018

  
Silke Franzl  
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) wurde im Amtsblatt Monat November 2018 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 30.10.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 30.10.2018



A. Fischer  
Sachb. Öffentlichkeitsarbeit